

DSGVO



**GENERAL
DATA PROTECTION
REGULATION**



DSGVO

Was muss ich als Berater tun?

Musterdokumente

zu den unten beschriebenen Themenbereichen finden Sie unter:

<https://www.jungdms.de/maklerpool/service/dsgvo/>

1. Datenschutzinformation / Website

Die Datenschutzinformation ist ein öffentliches Dokument und muss für jeden zugänglich sein.

Damit werden Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und den Kunden erfüllt. Auf einer vorhandenen Website wird in einer klar verständlichen Sprache erläutert, wie datenschutzkonform mit allen personenbezogenen Daten umgegangen wird.

Ein Muster für eine Webseitendatenschutzklärung haben wir auf der Jung, DMS & Cie. Website zur DSGVO unter dem Menüpunkt „Auskunft, Datenschutzerklärung und Einwilligung“ hinterlegt.

Beispielhaft können Sie sich auch gerne die Umsetzung der Datenschutzinformationen auf der Website der Jung, DMS & Cie. anschauen: <https://www.jungdms.de/maklerpool/datenschutz/>

Wichtig: Bitte beachten Sie auch unsere gesonderte DSGVO Checkliste für Ihre Website.

2. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung / Maklermandat

Einwilligungserklärung und / oder Maklermandat sind Dokumente, die Sie Ihren Kunden vorlegen müssen. Darüber hinaus sind diese Dokumente nicht öffentlich.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (etwa Gesundheitsdaten) wird eine ausdrückliche Einwilligung des Kunden zur Verarbeitung der Daten benötigt. Das von JDC zur Verfügung gestellte Muster-Dokument heißt: „Einwilligungserklärung Endkunden“.

Wichtig: Wenn Sie mit Kunden ein neues Maklermandat abschließen, enthält das von Jung, DMS & Cie. vorgeschlagene Maklermandat bereits die datenschutzrechtliche Einwilligung. Eine gesonderte Einholung ist dann nicht mehr nötig.

3. Datenschutzkonzept

Das Konzept ist ein internes Dokument, welches Sie bei einer eventuellen Prüfung vorlegen müssen. Ihre Kunden haben keinen Anspruch auf Vorlage.

Mit einem solchen, dokumentierten Konzept kommt man der Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht gegenüber Behörden oder Betroffenen nach und zeigt, wie das eigene Unternehmen die geltenden Datenschutzbestimmungen umsetzt. Die Summe aller Dokumentationen, die Sie zum Thema Datenschutz anfertigen ergeben das Datenschutzkonzept oder auch Datenschutzhandbuch.

4. Verarbeitungsverzeichnis, inklusive Auftragsverarbeitungsverzeichnis und Risikobewertung

Verarbeitungsverzeichnisse und die anderen Dokumente sind interne Dokumente, welche Sie bei einer eventuellen Prüfung vorlegen müssen. Ihre Kunden haben keinen Anspruch auf Vorlage.

Immer dann, wenn Sie personenbezogene Daten verarbeiten, muss für eine solche Tätigkeit ein sogenanntes Verarbeitungsverzeichnis erstellt werden. Ein Beispiel einer solchen Verarbeitungstätigkeit ist eine Kundenbeschwerde. Im Verarbeitungsverzeichnis muss dann systematisch dargestellt werden, welche Daten bei einer Beschwerde für welchen Zweck erhoben und gespeichert werden und an wen diese Daten weitergegeben werden.

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist ein Bestandteil des Datenschutzkonzepts. **Beispiele für Verarbeitungsverzeichnisse finden Sie auf der Jung, DMS & Cie. Website unter dem Menüpunkt „Verarbeitungsverzeichnis“.**

Wenn Sie Daten von Dritten verarbeiten oder Dritten Daten zur Verarbeitung übergeben, müssen Sie einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (früher: Auftragsdatenvereinbarung) abschließen. Die Auftragsverarbeitung zwischen Jung, DMS & Cie. und Ihnen ist bereits in den Nachträgen geregelt, die wir Ihnen zugesendet haben.

5. Übersicht über die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die sogenannten TOMs

TOMs sind interne Dokumente, welche Sie bei einer eventuellen Prüfung vorlegen müssen. Ihre Kunden haben keinen Anspruch auf Vorlage.

Diese Übersicht beschreibt die tatsächliche Umsetzung des Datenschutzes im Unternehmen. **Beispiele für TOMs haben wir auf der Jung, DMS & Cie. Website unter dem Menüpunkt „interne Organisation“ hinterlegt.**

6. Datensicherheitskonzept

Das Datensicherheitskonzept ist ein internes Dokument, welches Sie bei einer eventuellen Prüfung vorlegen müssen. Ihre Kunden haben keinen Anspruch auf Vorlage.

Das Datensicherheitskonzept beschreibt, mit welchen Maßnahmen Sie die Sicherheit der schutzwürdigen Daten herstellen. Wesentlicher Bestandteil des Datensicherheitskonzepts sind die TOMs (siehe oben) oder Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter.

7. Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit

Die Verpflichtungserklärung ist ein internes Dokument, welches Sie bei einer eventuellen Prüfung vorlegen müssen. Ihre Kunden haben keinen Anspruch auf Vorlage.

Alle Unternehmen müssen ihre angestellten Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Sinne der DSGVO verpflichten.

Ein Muster für eine Verpflichtungserklärung haben wir auf der Jung, DMS & Cie. Website unter dem Menüpunkt „Mitarbeiter“ hinterlegt.

8. Checkliste Website

Das sog. **Opt-Out-Verfahren** bei Cookies bedeutet, dass Sie diese grundsätzlich verwenden dürfen, solange der Betroffene deren Einsatz nicht ausdrücklich widerspricht. Will der Betroffene also nicht, dass Sie Cookies bei ihm verwenden, muss er aktiv tätig werden, in dem er z.B. das hierfür vorgesehene Kästchen in der Datenschutzerklärung ankreuzt.

Die nachfolgende Liste ist unsere Agenda für die Abarbeitung der DSGVO-Punkte, die Sie bei Ihrer **Website beachten sollten**.

Datenschutzerklärung anpassen: Genügt diese den neuen Vorgaben der DSGVO? Beschreibt Ihre Datenschutzerklärung alle erhobenen personenbezogenen Daten? Cookies, Social Plug Ins, usw.?

→ JDC-Muster nutzen: <https://www.jungdms.de/maklerpool/service/dsgvo/>

Cookiebanner

auf der Startseite einbinden und Opt-Out-Verfahren für Cookies in der Datenschutzerklärung einbauen.

SSL-Verschlüsselung

der Webseite einrichten, wenn Sie Kontaktformulare, Newsletter, Kommentarfunktionen oder sonstige Formulare auf der Webseite haben, in die der Nutzer Daten einpflegen kann.

Beim Double-Opt In-Verfahren

klickt der Betroffene zunächst einmal im 1. Schritt aktiv ein (nicht vorbefülltes) Kästchen auf Ihrer Website an und zeigt damit sein Interesse, einen Newsletter erhalten zu wollen. Daraufhin erhält er eine Bestätigungs-Mail von Ihnen. Erst nachdem der Betroffene dann den Newsletter im 2. Schritt durch aktives Anklicken des Bestätigungs-Links akzeptiert hat, darf der Newsletter-Versand erfolgen.

Newsletter und Abo von Kommentaren

Seit 25. Mai 2018 ist hier eine ausdrückliche Einwilligung des Nutzers erforderlich: Nutzung des Double-Opt-In-Verfahrens: In Kontaktformularen sollten Sie außerdem wegen Datensparsamkeit nur die E-Mail-Adresse als Pflichtfeld abfragen. WordPress-Standardfunktionen müssen daher angepasst werden.

Beachten Sie das Kopplungsverbot bei Werbung- und Newsletterangeboten!

D.h. die Einwilligung zum Maklerauftrag darf nicht auch die Einwilligung für Newsletter oder Werbung beinhalten, sondern muss gesondert erfolgen.

Für **Liken oder Sharen** oder sonstige Social Plugins dürfen nur noch sog. „passive“ Buttons verwendet werden. D.h. sie müssen vom Nutzer erst explizit aktiviert werden, bevor sie tracken! Hierfür das sog. Shariff-Verfahren nutzen, Double-Click-Verfahren genügt nicht.

Werden **Analysetools wie Piwik** oder Google-Analytics korrekt verwendet?
Ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Anbieter vorhanden?

Ist das **Opt-Out** als Widerspruch zum Analysetool korrekt eingebaut?

Werden alle **IP-Adressen anonymisiert**, auch von den Plugins und Kommentaren?

Youtube und Vimeo: Ist der erweiterte Datenschutzmodus beim Einbetten von Videos aktiviert?